- ENTWURF-

Satzung

der Ortsgemeinde Weinähr über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 Hebesatzsatzung vom xx.xx.xxxx

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vi. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Ortsgemeinde Weinähr erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetztes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze für 2025

Die Ortsgemeinde Weinähr setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2025 fest:

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

v. H.

2. Gewerbesteuer

v. H.

der Steuermessbeträge.

Die **Hundesteuer** beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

für den ersten Hund
für den zweiten Hund
für jeden weiteren Hund
Euro

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die Satzung gilt bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Kalenderjahr 2025.

Weinähr, den

Ortsgemeinde Weinähr in der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

Florian Schliemann Ortsbürgermeister

Dienstsiegel

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung –GemO- wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Bad Ems, den Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau

Uwe Bruchhäuser Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau